

Impftermine für chronisch Kranke zwischen 65 und 70 Jahren

Gestern informierte die Senatsverwaltung für Gesundheit die Öffentlichkeit, dass sich chronisch Erkrankte zwischen 65 und 70 Jahren an die Praxen wenden können, um das für die COVID-19-Impfung notwendige ärztliche Attest zu erhalten. **Dieses Vorgehen war nicht mit der KV Berlin abgestimmt!**

Die KV Berlin bedauert sehr, dass die Praxen von dem Patientenansturm überrascht wurden. Die KV Berlin hat nur durch die gestrige Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Gesundheit erfahren, dass die Senatsverwaltung mit den Impfungen für chronisch Erkrankte zwischen 65 und 70 Jahren starten möchte und betroffenen Patient*innen sich an ihre behandelnden Ärzt*innen wenden können.

Um den Ansturm in den Praxen für die Ausstellung von Attesten zu vermeiden, forciert die KV Berlin eine automatisierte „Attest-Lösung“. Idee ist es, dass die Praxen die Kontaktdaten der Patient*innen (Name, Geburtsdatum, Adresse), die an einer chronischen Erkrankung laut Impfverordnung leiden und zwischen 65 und 70 Jahre alt sind, ausschließlich elektronisch über die KV Berlin an die Senatsverwaltung für Gesundheit weiterleiten. Von der Senatsverwaltung erhalten die Patienten dann ein Einladungsschreiben mit einem Terminbuchungscode.

Das Verfahren wird derzeit erarbeitet und die KV Berlin informiert, sobald es feststeht und mit allen Beteiligten abgestimmt ist. Die für den Prozess benötigte ICD-Code-Liste wird die KV Berlin den Praxen zeitnah zur Verfügung stellen.

In einer heutigen **Pressemitteilung** bittet die KV Berlin Patient*innen um Geduld, bis die Planung abgeschlossen ist. Zum 1. März soll der Prozess starten. Anbei finden Sie einen **Aushang**, den Sie in Ihrer Praxis verwenden können.

Praxen für die Testung von Lehr- und Erzieherpersonal gesucht

Im Rahmen einer zwischen der KV Berlin und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) geschlossenen **Vereinbarung** kann sich das Personal von Berliner Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen zweimal in der Woche mittels PoC-Antigen-Schnelltests (Point of Care-Antigen-Schnelltest) auf SARS-CoV-2 testen lassen. Die Tests sollen in an der Vereinbarung teilnehmenden Testpraxen erfolgen.

Das Ziel der Vereinbarung: Eine hohe Sicherheit der Testergebnisse durch fachgerechte Anwendung der PoC-Antigenteste in den Praxen.

Wie können Praxen an der Vereinbarung teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind alle in Berlin zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Arztpraxen. Wenn Sie Testungen gemäß der Vereinbarung anbieten und abrechnen möchten, muss Ihre Praxis auf der Website der KV Berlin als „Testpraxis“ gelistet sein. Dazu registrieren Sie sich bitte über dieses **Onlineformular**.

Die Daten werden von der KV Berlin in einer Liste aufbereitet und ab dem 25. Februar 2021 unter *Für Patienten > Coronavirus/COVID-19* veröffentlicht.

Wie soll die Testung erfolgen?

Das Lehr- und Erzieherpersonal meldet sich bei einer der Testpraxen und vereinbart Termine für die regelmäßigen Testungen. Zum Termin erscheint die Person

- mit eigenem PoC-Antigen-Schnelltest, die der Einrichtung durch die Senatsverwaltung gestellt werden und
- mit einer Legitimationbescheinigung des Arbeitgebers, um die Anspruchsberechtigung zu belegen. Dieser Vordruck verbleibt als Bestandteil der Dokumentation und Abrechnungsunterlagen in der Praxis und ist zehn Jahre aufzubewahren.

In der Praxis wird der Abstrich zur Abklärung einer Infektion entnommen und ausgewertet. Ist der Test negativ, wird die Person umgehend von der Praxis über das Ergebnis informiert. Fällt der Test positiv aus, ist ein bestätigender PCR-Test erforderlich (kurative Behandlung, Beauftragung Muster 10C).

So wird die Leistung abgerechnet und vergütet:

Testpraxen erhalten pro durchgeführten Test pauschal 15 Euro für die Abstrichentnahme. Die Abrechnung erfolgt über die reguläre Quartalsabrechnung:

- Anlegen eines Behandlungsfalls unter Angabe des Kostenträgers SenBJF (VKNR 72 996, IK 100072996)
- Ausschließlich Angabe der SNR 90002: Pauschale für Durchführung und Auswertung des PoC-Antigenschnelltests; Vergütung 15 Euro
- Angabe des Behandlungsdatums
- Angabe einer Diagnose: z.B. „Z76.9 Person, die das Gesundheitswesen aus nicht näher bezeichneten Gründen in Anspruch nimmt“
- **Keine Abrechnung** von Sachkosten für den Schnelltest

Wichtig: Für die Patient*innen findet das Ersatzverfahren Anwendung. Dazu wird im PVS ein Behandlungsschein (Datensatz) mit folgenden Daten manuell angelegt:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Postleitzahl
- Versichertenstatus

Ab sofort können alle ambulanten Fachgruppen geimpft werden

Die Impfungen in Berlin schreiten voran, sodass ab jetzt auch die Personen mit hoher Priorität gemäß Paragraph 3 der Impfverordnung geimpft werden können. Dieser Paragraph schließt auch die Fachgruppen ein, die bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Die KV Berlin wird in den kommenden Wochen, je nach Verfügbarkeit des Impfstoffes, so schnell wie möglich allen Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen einen Impfcode zur Verfügung zu stellen, die diese über das Online-Portal beantragen.

HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i.S.d.P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Elena Reumschüssel, Michaela Oswald – Tel. 030 / 31 003-223. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.

Aktuell noch keine Ausstellung von Impfattesten

Wir möchten Ihnen schnellstmöglich helfen, damit Sie einen Termin für eine COVID-19-Impfung bekommen. Entgegen öffentlicher Berichterstattung ist das Verfahren für den Berechtigungsnachweis aber noch nicht mit der Senatsverwaltung für Gesundheit geklärt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir deshalb aktuell keine Atteste ausstellen. Voraussichtlich in der ersten Märzwoche steht fest, wie Patient*innen ihren Anspruch auf eine COVID-19-Impfung nachweisen können und wie wir Sie dabei unterstützen können.